



UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

BUNDESGERICHTSHOF ZUM EIGENKAPITALZINSSATZ FÜR GAS- UND ELEKTRIZITÄTSNETZE.

BGH, Beschlüsse vom 09.07.2019, EnVR 41/18 und EnVR 52/18

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Ansatz der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Berechnung des Eigenkapitalzinssatzes für die dritte Regulierungsperiode bestätigt. Dieser Zinssatz war auf Basis des Capital Asset Pricing Model (CAPM) ermittelt worden. Zuvor hatten zahlreiche Betreiber von Gas- und Elektrizitätsnetzen vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) gegen den von der BNetzA festgelegten Eigenkapitalzinssatz Beschwerden erhoben. Das OLG hob die Festlegung daraufhin auf, weil es der Auffassung war, dass die BNetzA bei der Berechnung des Eigenkapitalzinssatzes methodisch fehlerhaft vorgegangen sei. Die sog. Marktrisikoprämie sei nicht hinreichend ermittelt worden. Es bestehe eine Sondersituation, die nicht allein aus den historischen Daten abgeleitet werden könnte. Insbesondere eine hohe Volatilität der Aktienmärkte, ein historisch niedriges Zinsniveau und eine ungewöhnlich hohe Differenz zwischen Zinssätzen für Interbankengeschäfte und Staatsanleihen seien maßgeblich zur Bestimmung der Marktrisikoprämie gewesen. Gegen diesen Beschluss wandten sich sowohl Netzbetreiber als auch die BNetzA mit der Rechtsbeschwerde zum BGH. Dieser hat nun dem OLG widersprochen und wies die Rechtsbeschwerde der Netzbetreiberin auf eine ihr noch günstigere Beurteilung zurück. Zudem wurde der Beschluss des OLG aufgehoben und die Festlegung der BNetzA bestätigt. Der BGH bekräftigt seine frühere Rechtsprechung, dass der BNetzA in Bezug auf die Bestimmung der Zinssätze und der dafür herangezogenen Methoden ein Beurteilungsspielraum zustehe. Zwar liege zinstechnisch eine historische Sondersituation vor, die gewählte Methode sei jedoch rechtlich nicht zu beanstanden und müsse nicht wegen aktueller Entwicklungen am Kapitalmarkt modifiziert werden. Eine zusätzliche Plausibilitätsprüfung sei nicht geboten, da die Methode geeignet sei, den vorliegenden Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Bedeutung für die Praxis:

Der BGH stärkt den Beurteilungsspielraum der BNetzA hinsichtlich der Festlegung angemessener Eigenkapitalzinssätze. Verbraucherseitig ergibt sich zunächst eine relative Entlastung bei den Netzentgelten, Für Gas- und Elektrizitätsnetzbetreiber kann dies bei fortdauernden besonderen Kapitalmarktverhältnissen Erschwernisse bedeuten. Für kommende Regulierungsperioden empfiehlt sich trotz der eingeräumten Beurteilungsspielräume eine kritische Prüfung, ob die Methodik der BNetzA als weiter geeignet und praxisgerecht erscheint.